Über das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in die altglarnerische Kanzleisprache : die Diphthongierung von î, û, ü zu ei, au, eu

Autor(en): **Zopfi, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **52 (1946)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-585794

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Über das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in die altglarnerische Kanzleisprache

Die Diphthongierung von î, û, ü̂ zu ei, au, eu

Von *Fritz Zopfi*

Unter Kanzleisprache verstehen wir hier die Gesamtheit des sprachlichen Befundes (Lautstand, Flexion, Syntax und Wortschatz), wie er uns in den handschriftlichen Aufzeichnungen der glarnerischen *Landschreiber* seit der Zeit entgegentritt, da der Stand Glarus über die Verhandlungen der Landsgemeinde, des Rates und der Gerichte (Neunergericht und Fünfergericht) Protokoll führen ließ. Ihr repräsentativstes Schriftdenkmal für das 16. und 17. Jahrhundert ist das sog. »Alte Landsbuch«, jener ehrwürdige, in Leder gebundene und mit Messing beschlagene Foliant unseres Landesarchivs, der u. a. die ältesten Vorschriften über das Zeremoniell der Landsgemeinde, die verschiedenen Eide der Amtsleute und, als Hauptinhalt, Beschlüsse und Verordnungen seit 1448 enthält[1]. Dieser einzige Band schon vermittelt in nuce einen ersten Gesamtüberblick über unser Problem, enthält er doch in lückenloser Folge Texte aus dem ganzen Zeitraum, in dem sich, zunächst bei den Gelehrten, dann aber — bei den reformierten Glarnern, wie in den reformierten Ständen überhaupt, unter maßgebendem Einfluß der zürcherischen Bibelübersetzung — auch bei einer langsam breiter werdenden Schicht der schweizerischen Gebildeten der Übergang zur einheitlichen deutschen Schriftsprache vollzog.

Die Abkehr von der älteren einheimischen Sprachtradition — es gab schon vorher eine zwar regional nuancierte aber doch

[1] Weitere Hauptquellen für das Studium der glarnerischen Kanzleisprache sind die Protokolle des Gemeinen Rates seit 1532, die zum Teil den Einträgen im alten Landsbuch parallel laufen, ferner die evangelischen (seit 1654) und die katholischen (seit 1624) Landsgemeindeprotokolle und, nicht uninteressant, die Sammlung alter Urfehden (ab 1515).

kennzeichnend schweizerische »Schrift«-Sprache, wie sie vor allem in den Schreibstuben der Städte gepflegt wurde — ist nicht plötzlich erfolgt, sondern in mehreren Schüben. Die Vorgänge sind bisher im einzelnen nur für wenige Orte der Schweiz erforscht und dargestellt worden: als Monographie zuerst in Basel, methodologisch bis heute wegweisend von R. Brandstetter in Luzern, sodann für die Städte Zürich und Schaffhausen, nur in großen Zügen auch für Bern[2]. Wann und wie die kleineren eidgenössischen Kanzleien der Neuerung Eingang gewährten, ist bisher nicht untersucht worden, obgleich von da her noch recht aufschlußreiche Ergänzungen und wertvolle Bereicherungen der bisherigen Gesamtvorstellung über den Anschluß der Schweiz an die allgemeine neuhochdeutsche Schriftsprache zu erwarten sind. Da es sich um ein kulturelles Problem allererster Ordnung handelt, ist es sicher der Mühe wert, die einzelnen Vorgänge auch außerhalb der großen Kulturmittelpunkte der alten Eidgenossenschaft zu verfolgen, ja wenn möglich bis in die Schreibstuben größerer Dorfgemeinden hinein.

Im folgenden beschränke ich mich für Glarus auf die kennzeichnendste und auch ohrenfälligste Neuerung: den Ersatz der alten schweizerischen (und mittelhochdeutschen) Längen *î, û* und *iû* (wir *sprechen* sie in der Glarner Mundart heute noch in allen Stellungen des Wortes, auch im Hiatus) durch die Diphthonge (Zwielaute) *ei, au, äu (eu).* Vorausgeschickt sei, daß in der zürcherischen Bibelübersetzung seit der Folioausgabe von 1531 in allen Ausgaben die neuhochdeutschen Diphthonge an Stelle der alten Längen konsequent durchgeführt sind. Die Zürcher Drucksprache verhielt sich indessen der Neuerung gegenüber noch zögernd; erst im Zeitraum zwischen 1550 und 1580 gingen außer der Bibel auch die übrigen in Zürich gedruckten Bücher zu den neuhochdeut-

[2] Vgl. *A. Geßler:* Beiträge zur Geschichte der Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Basel, Diss. Basel, 1888. — *Renward Brandstetter:* Die Reception der neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern, Einsiedeln 1891; derselbe: Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600 (Geschichtsfreund Bd. 47, S. 225 ff., 1892); derselbe: Prolegomena zu einer urkundlichen Geschichte der Luzerner Mundart (Geschichtsfreund Bd. 45, S. 201 ff). — *J. Zollinger:* Der Uebergang Zürichs zur neuhochdeutschen Schriftsprache unter Führung der Zürcher Bibel, Zürcher Diss., 1920. — *Virgil Moser:* Zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache in Bern (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, PBB., Bd. 45, S. 149 bis 191). — *H. Wanner:* Die Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache in der Stadt Schaffhausen, Zürcher Diss., 1931.

schen Diphthongen über. Später folgten dann die Entlehnungen aus dem neuhochdeutschen Wortschatz, z. B.: »nichts« für »nüt, nützit«, »gewesen« für »gsyn«, »haben« statt »han« usw. Die geschriebene Sprache (in Briefen und sonstigen Aufzeichnungen) blieb noch zurück; erst nach 1600 fingen die gebildeten Zürcher an, auch privat die neuhochdeutschen *ei, au, eu* zu schreiben; nach 1650 wurden dann die alten Längen *(schryben, Hûser, Mûr)* selten. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wandte auch die sonst eher konservative zürcherische Stadtkanzlei vorwiegend die neuen Formen an.

Wie haben sich nun die glarnerischen Landschreiber jener Zeit zu den sprachlichen Neuerungen eingestellt, die in dem damals wie heute für Glarus so wichtigen Kulturzentrum Zürich Eingang gefunden hatten? Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: recht fortschrittlich, mit der für jenes Geschlecht, das noch persönliche Erinnerungen mit einem Glarean und Gilg Tschudi verbanden, kennzeichnenden Weltoffenheit. Die *Vorgänge* lassen sich an Hand der geschriebenen Texte des »Alten Landsbuches« in Kürze so darstellen:

Als frühes Vorspiel erscheint erstmals 1569 ein (auslautender) Diphthong: »Das die Fischentzen der Linnt Inn vnserm Lannd *frey* syn söllenn[3]«. Dieser Artikel hat zweimal *frey*, daneben überall die alten Längen, so in *by, dieryl, plyben, erlütherung, vff* usw.; im gleichen Jahr auch *Fryberg, gefryet*. Daß die Neuerung gerade ein Allerweltswort der Rechtssprache wie »frei« betrifft, ist bemerkenswert. Der Landschreiber kann es aus den Schreiben süddeutscher Kanzleien, mit denen ja Glarus als souveräner Ort direkt verkehrte, aufgegabelt haben. Vielleicht aber zeigt sich hier schon ein früher Einfluß der Zürcher Bibel oder der dortigen Drucksprache. Da die genannte Eintragung im Landsbuch mit größter Wahrscheinlichkeit von dem reformierten Landschreiber Heinrich *Elmer* stammt, der als Sproß einer begüterten und angesehenen alten Familie zweifellos zur Schicht der Gebildeten im damaligen Glarus zu zählen ist, erhält diese Annahme eine gewisse Stütze. Elmer absolvierte später eine glänzende Ämterlaufbahn und war 1594/96 Landammann[4]. Die modernistische Anwandlung jenes

---

[3] Vgl. Blatt 47 B im alten Landsbuch, Nr. 208 der Edition durch *J. J. Blumer* in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 5 und 6 (Rechtsquellen), Basel 1856/57.

[4] Über Hch. Elmer und seine Familie gibt J. J. Kubly-Müller ein paar biographische Notizen in diesem Jahrbuch, Bd. 46, S. 58 (1932).

Landschreibers blieb jedoch in der glarnerischen Kanzlei Episode. Die Blumersche Edition des Landsbuches bringt zwar im Eingangsartikel (Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 5, S. 130), *geschrieben* um 1465, noch die Form »Treüwlichen«, die aber nach meiner Feststellung nicht der Originalschrift angehört, sondern an einer stark verblichenen Stelle in Schriftzügen des 17. Jahrhunderts nachgeschrieben ist; besonders das *e* zeigt sich deutlich als Flicksel, darunter ist in den ursprünglichen Schriftzügen *Trüwo-* noch zu erkennen. In seiner Nr. 117 zum Jahr 1543 druckt Blumer »viertzig vnd drey Jar«: die Handschrift (Blatt 28 B) hat aber eindeutig *druy*. An diesen kleinen Versehen eines sonst so hervorragenden Herausgebers mag man erkennen, wie wichtig es für den Sprachforscher ist, immer wieder die Handschriften zu konsultieren. In diesen aber treten *erst* 1629, und zwar ganz unvermittelt und in Mehrzahl, die neuen Diphthonge auf: *î* zu *ei* in »Leybskranckheit, Zeith«, *û* zu *au* in »Mißbrauch«, *ü̂* zu *eu* in »Leüth« und »neun« (»Meinen Herren den *Neünen«;* Bl. 65 A unten); daneben finden wir mit den alten Längen *myn, tryben, Huß, Landtlüth* usw. (Bl. 65 B). Es ist kaum Zufall, daß der Schreiber dieser drei Artikel (Nr. 290—292 bei Blumer) auch mit der Schrifttradition des Landsbuches bricht: er verwendet nicht mehr die sauber ausgeformten, ornamental wirkenden Buchstaben der frühern Zeit; in eher weltmännisch wirkendem, sehr kursivem und beinahe flüchtigem Duktus — so wie man etwa in Privatbriefen schrieb — sind seine Einträge aufs Papier geworfen (Bl. 65 A bis 66 A oben). Die Schrift kann keinem der damals gleichzeitig amtierenden Landschreiber (Johannes Aebli von Glarus, zu Tode gestürzt 1648; Caspar Elmer von Glarus, † Oktober 1629; Fridolin Tolder von Näfels, Katholik) mit einiger Sicherheit zugewiesen werden. — Von 1630—33 herrschen aber wieder fast ausschließlich die alten Monophthonge; der Vorstoß des Einzelnen blieb zunächst ohne Wirkung. Das Jahr 1631 ergibt nur den einen Beleg: »*Mein* Gnädig Herren«; 1632: »ein *außlendische* Frauw«. — Erst 1633 faßt die Neuerung endgültig Fuß; auch die sich an die alten Schriftformen haltenden Schreiber geben ihr jetzt nach: weyb, weyß, weiterß, Lanndtleüth; 1634: Parteyen (neben *Partyen)*, streitig, auf; 1640 ist bemerkenswert die Formel »*steür* vnd *brüch*«, mundartlich noch heute: »*Stürumprüch zale*«. Von 1640 bis 1680 setzen sich die neuen Diphthonge immer mehr durch; um 1660 ist die Neuerung etwa zu 75 % durchgedrungen, um 1680 fast vollständig; aber noch am Ende des Jahrhunderts erscheinen in den *Ratsprotokollen* sporadisch immer wie-

der auch alte Längen. Als Beispiele seien hier noch die in Betracht kommenden Wörter des letzten im alten Landsbuch aufgezeichneten Artikels vom 2. Brachmonat 1679 zusammengestellt. Mit neuem Diphthong erscheinen: *dreyfach,* mein, sein, seyn, seindt (statt sind!), Steyff, Jeweylen; *auff* (dreimal), auffgericht, auß; heutt, Leüth, Landtleuth (zweimal), Tagmenleuth; mit alter Länge noch: *derglichen, Tagmen Lüthen.*

Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in die glarnerische Kanzlei vollzieht sich also, was die Diphthongierung betrifft, mit nur geringer Verzögerung parallel den entsprechenden Vorgängen in der Stadt Zürich[5]. Die Entwicklung des ganzen 17. Jahrhunderts ist im Glarnerland, dessen die Mehrheit bildender reformierter Bevölkerungsteil in jener Zeit die allerengsten geistigen Beziehungen mit der Zwinglistadt unterhielt, maßgebend von dort her beeinflußt. Es zeigt sich das bis in die *Dorfschriften* hinein, wo teilweise das Neuhochdeutsche nicht später einsetzt als etwa in der bedeutendsten Kanzlei der katholischen Eidgenossenschaft, derjenigen von Luzern (vgl. hierzu Brandstetter, a. O. 232 ff.). Private Schreib- und Sprachlehrer waren eben in den glarnerischen Kirchdörfern vielfach die in Zürich und Basel ausgebildeten Prädikanten.

So erscheinen in den Tagwensverordnungen von *Schwanden,* den sogenannten »Artikelbüchern«, die ersten neuhochdeutschen Diphthonge schon 1632, zunächst in »auf« (Eingangsformel: »*Auff* Anno 1632 Jahr . . .«). »Leute«, in den Zusammensetzungen *Tagwenleut* und *Landtleut,* ist hier seit 1648, mit wenigen Rückfällen zu *-lüth,* herrschend. Nach 1650 zeichnet sich in diesen Artikelbüchern der Sieg des Neuen immer deutlicher ab. Die alten Längen verschwinden aber auch nach 1700 nicht völlig; 1704 erscheint so in einer Neufassung der alten »Artikel« nochmals *fryheit.* Der stark wechselnde Bildungsstand der Protokollführer unterbricht in diesen Dorfschriften die Kontinuität der sprachlichen Entwicklung natürlich viel öfter und härter als in den Schriften der Landeskanzlei. Schreiber der Tagwensschriften waren meistens die Tagwenvögte, welche indessen hie und da für größere Einträge die Hilfe des Prädikanten oder Schulmeisters, wo es einen solchen gab (in Schwanden seit 1655, bzw. 1669), in Anspruch genommen haben dürften. Wie weit das bei den Schwander Artikelbüchern der Fall war, läßt sich heute nur schwer noch feststellen (man

[5] Vgl. *Zollinger,* a. a. O., S. 28—31.

müßte eine sorgfältige Schriftvergleichung mit den Kirchenbüchern vornehmen, was dem Verfasser leider nicht möglich war).

Als *Beispiele* für den Sprachstand dieser Dorfschriften zu Beginn und Ende der Übergangszeit zum Neuhochdeutschen seien zum Schluß noch einige — auch kulturhistorisch bemerkenswerte — Stellen aus ihnen ausgehoben:

Über den *Viehauftrieb* auf den Allmenden bestimmt das Artikelbuch B von 1603 (Gemeindearchiv Schwanden): »Zum Fünfftenn vonn wägenn der Roßenn uñd annderenn Fechs so mann denn Lantzig uff denn Allmendenn hat, da sol man für ein Roß einen Dicken, vonn eim Stoß Rinderfech 2 batzenn, vnnd vonn 20 Schaffenn ein batzenn gebenn, doch ist denn Tagwan Lüthen vorbehalttenn, daß sy Allwägenn sich berattenn mögenn, ob sy Am Lanntzig Roß, Rinder oder schaff uff die Allmend trybenn wöllind oder nit, uñd obglych das selbig erlouptt, sol doch Niemañdt keinerley fech so er uff denn fürkouff koufft hette, daruff trybenn. Es solleñd ouch Alle die so Roß, Rinder oder Schaaff uff die Allmend thun welleñd, denn Zinß vorhin erlegenn, wie mit denn Heimkhüyenn Auch geordnet ist[6].«

»Auff den ersten Sonntag Im Augstmonat Anno 1672 so hat man Ein Hellig ermeret vor einem Tagwän, daß ein Jede Hußhalltung solle Schuldig sein, ein *Krieß Baum* zu setzen uff unsere Allmenden... Vnd ist abgreth, biß anno 1675 solle ein Jede Hußhaltung ein gnugsamen Baum han... vnd wan der eint oder ander kein Baum nit zeigen kann, so soll er keine Krießi auß der Allmeind zu gnüßen haben und ein Kronen dem Tagwen zu Buß geben Schuldig sein.«

»Auff den Mey Tag Anno 1675 ist Ermehret vnd widerum Luther der Artickhel im Allten Tagwen Buch bestätet, daß man zuo keinen Ziten solle keinem *Hindersäß* das Tagwenrächt zuo kouffen geben, weder thür noch wolfeill. Vnd soll jedem verbotten sein [zu raten][7], daß man [es] einem geben solle, vnd wellcher daß Rathen wurde, der soll zur Buß 50 Kronen verfallen haben. Vnd soll diser Artickel stiff stäth ghalten werden zue allen Ziten. Und wellcher glusti Liese zuo rathen, daß manß einem Hindersäß geben sollte, der sol für ein unverschampter Lump grächnet werden.«

»Die *Beysäß* betreffendt ist jüngsthin ermehret, daß sey bey haltendem Meytag zuo Mittags Zeit sollend an gewohntem Orth erscheinen, um die vor Jahrs gehabte Geduldung durch unßeren Elsteten [ältesten] Herrn Ratsherr Laßen fründtlich danken, Durch ine um den Beysytz Bitlich und respettierlich anhalten: nebet alltem... auferleitem sitzgelt vñd erwarthen

---

[6] Bemerkenswert an diesem Text aus der Zeit »Do man zaltt von der heilsamen Geburtt unnd Menschwerdung unßeres Herrenn und Heilandts Jesu Christi Einthusent sechs Hundertt unnd dry Jar« ist die Fülle der Konsonanten, von denen namentlich *n* und *f* fast durchwegs in der Verdoppelung erscheinen. Barocker Schwulst auch in der Orthographie!

[7] Die ergänzenden Zusätze in eckiger Klammer stammen vom Verfasser.

in ihrer selbsteigener Persohn: Waß die Herren Tagwen Leuth hierüber erkennen werden. Die stoltzen, so nit erscheinend obbedänter Maßen sollend ohne Weiterß vñd mehrers Abgekendt sein ohne Inred.« (Aus dem Artikelbuch A, 1675—1774. Neufassung der Verordnungen, 1704.)

»Die Brug betreffend, sol solche von dem Jungen Volkh versammlungsweiß int Betrethen werden Bey 6 gl. jedesmahls von jedem« (1704).

»Am Mey Tag 1744 ist erkent und ermeret worden, daß in das könfftige alle und jede, die 16 Jahr alt und darob sind, in unserem Tagwen, sollen mit dem Eidtsglübd erherten, ob sey nichts in unseren Bänen gefräfflet haben. Welcher nicht *Loben* dörffte, der soll schuldig und verbunden sin, zu sagen, was er gfräfflet habe, und Je nach dem der fähler, er sey klein oder groß, so solle er gestrafft werden. — Jtem im ersten Sontag Jm Jenner sol jeder Zeit der Tagwen gehalten werden deß anlobens halben.«

»Im Heuwmonat Ao 1750: so ist der *Niderbach* durch die Herren und blatenäuwer aben gangen, und vil schaden gethan; danacher sind die besitzer der blatenäuwer kommen vor den Tagwen, bitsweiß zuo ersuochen, hellfen zuo wuhren. Hat also der Tagwen aus güote etwas geholffen. Zuo dem Ende ist diß in das Tagwenbuoch geschriben.«

»Die *Gmeinwerck* sollen durch Taglöhner gearbeitet werden und die Kösten darvon auf die Tagwenrecht abgetheilt werden, gleich wie es etliche Jahr her geschehen.

Die *Saaten* sollen wieder an dem alten Ort für 6 Jahr bleiben, und 2 Jahr sind den Hr. Tagwenleuthen überlassen, selbige noch daselbst zu nutzen. Und sollen sie nachstkönfftigen Herbst Ao 1756 verlooset werden. Zu jeder Saaten sollen grad die ordinaren 2 Klaffter Saaten-Zaun verlooset werden, und wem es zu seiner Saaten kein Zaun mehr trifft, der solle an Statt des Zauns in Tagwensseckel bezahlen« (Mai-Tagwen 1756).

Das Schwanken in diesen Texten ist offenkundig (von der Orthographie nicht zu reden), im ganzen aber zeigt sich doch eine *stetige* Entwicklungslinie gegen die neue Schriftsprache hin. Mundartliche Wörter und Satzfügungen erscheinen natürlich selbst über 1800 hinaus; die Diphthongierung aber ist seit etwa 1750 in fast allen amtlichen Schriftstücken auch dieser glarnerischen Dorf-»Kanzlei« zur Regel geworden.